



4. Juli 2016

Unternehmenssteuerreform III

Fragen und Antworten

1. Parlamentarische Beratung

1. *Welches sind die Kernpunkte der parlamentarischen Beratung?*

Der Bundesrat hat die Botschaft zur USR III am 5. Juni 2015 verabschiedet. Die parlamentarische Beratung wurde direkt im Anschluss an die Sommerpause an die Hand genommen und im Dezember 2015 beriet der Ständerat die Vorlage ein erstes Mal im Plenum. Im ersten Halbjahr 2016 wurden die Beratungen fortgeführt und konnten am 17. Juni 2016 mit der Verabschiedung der Vorlage abgeschlossen werden.

Das Parlament hat verschiedene Änderungen am ursprünglichen Entwurf des Bundesrates vorgenommen. Als eigentliche Knacknuss erwies sich dabei die zinsbereinigte Gewinnsteuer auf überdurchschnittlichem Eigenkapital. Während der Nationalrat deren Einführung befürwortete, wollte der Ständerat eine Einführung nur in Betracht ziehen, wenn als Ausgleich das Teilbesteuerungsverfahren für Dividenden angepasst und der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer stärker erhöht wird. Schliesslich einigten sich die Räte auf folgenden Kompromiss:

- Die zinsbereinigte Gewinnsteuer wird für den Bund obligatorisch und für die Kantone fakultativ eingeführt.
- Will ein Kanton die zinsbereinigte Gewinnsteuer einführen, muss er zugleich sicherstellen, dass Dividenden und weitere geldwerte Vorteile aus qualifizierten Beteiligungen im Privatvermögen zu mindestens 60 Prozent steuerbar sind.
- Darüber hinaus wird der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer auf 21.2 Prozent erhöht (die Botschaft sah eine Erhöhung auf 20.5% vor).

Als weitere wesentliche Änderung gegenüber der Botschaft hat das Parlament auf die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital im Rahmen der USR III verzichtet und das Geschäft an die zuständige Kommission zurückgewiesen.

Entgegen dem Vorschlag des Bundesrates wurde zudem die Einführung einer Tonnage Tax diskutiert. Die Räte einigten sich darauf, das Geschäft an den Bundesrat zurückzuweisen, damit gewisse offene Punkte, namentlich die Verfassungskonformität der Mass-

nahme, geklärt werden können und ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden kann.

2. Welche Massnahmen hat das Parlament beschlossen?

- Abschaffung der kantonalen Steuerstatus für Holding- und Verwaltungsgesellschaften;
- Einführung einer auf dem aktuellen internationalen Standard (modifizierter Nexusansatz) basierenden Patentbox im Steuerharmonisierungsgesetz;
- Inputförderung: Einführung einer Ermächtigung für die Kantone, erhöhte Steuerabzüge für Forschungs- und Entwicklungskosten vorzusehen;
- Fakultative Anpassungen bei der kantonalen Kapitalsteuer;
- Einführung eines einheitlichen Systems zur Aufdeckung stiller Reserven auf Bundes- und Kantonebene;
- Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer auf überdurchschnittlichem Eigenkapital für Bund (obligatorisch) und Kantone (freiwillig). Kantone, die dieses Instrument einführen, müssen gleichzeitig Dividenden und weitere geldwerte Vorteile aus qualifizierenden Beteiligungen (mindestens 10 Prozent) im Privatvermögen zu mindestens 60 Prozent besteuern.
- Entlastungsbegrenzung: Die Entlastungen aus Patentbox, Inputförderung, zinsbereinigter Gewinnsteuer sowie aus Abschreibungen aufgrund eines vorzeitigen Verzichts auf einen kantonalen Steuerstatus dürfen gesamthaft 80 Prozent des ohne diese Entlastungen steuerbaren Reingewinns nicht überschreiten.
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage damit die pauschale Steueranrechnung auch von schweizerischen Betriebsstätten ausländischer Unternehmen in Anspruch genommen werden kann;
- Einführung einer fünfjährigen Übergangsbestimmung zur gesonderten Besteuerung ehemaliger Statusgesellschaften im Steuerharmonisierungsgesetz;
- Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer auf 21,2% zur Gewährleistung einer ausgewogenen Verteilung der Lasten der USR III;
- Gewichtung der Gewinne juristischer Personen im Ressourcenpotenzial gemäss der relativen steuerlichen Ausschöpfung mit Übergangsbestimmungen;
- Gewährung eines zeitlich limitierten Ergänzungsbeitrags zur Vermeidung von Härtefällen bei den ressourcenschwächsten Kantonen.

2. Steuerpolitisches

3. Welches ist die steuerpolitische Stossrichtung der Unternehmenssteuerreform III?

Die Reform basiert auf drei Elementen:

- Abschaffung bestehender und Einführung neuer Sonderregelungen für mobile Erträge, die den aktuellen internationalen Standards entsprechen,
- kantonale Gewinnsteuersatzsenkungen,

- weitere Massnahmen zur Verbesserung der Systematik des Unternehmenssteuerrechts.

4. *Wie stark belastet die USR III den Finanzhaushalt des Bundes?*

Schätzungen gehen für die steuerpolitischen Massnahmen von statischen Mindereinnahmen im Umfang von jährlich 220 Millionen Franken für den Bund aus. Hinzu kommen Mehrausgaben für die vertikalen Ausgleichsmassnahmen von 920 Millionen Franken (abhängig von der Entwicklung der Einnahmen aus der direkten Bundessteuer) sowie für den Ergänzungsbeitrag für die ressourcenschwächsten Kantone im Umfang von 180 Millionen Franken. Die Gesamtbelastung beläuft sich damit in statischer Betrachtung auf rund 1,3 Milliarden Franken.

5. *Wie stark belastet die USR III den Finanzhaushalt der Kantone und Gemeinden?*

In statischer Betrachtung ergeben sich auf Stufe der Kantone und Gemeinden die folgenden finanziellen Auswirkungen: Soweit Erträge von bisher privilegiert besteuerten Gesellschaften neu im Rahmen der Patentbox besteuert werden, wirkt sich die Reform auf Stufe der Kantone und Gemeinden in etwa aufkommensneutral aus. Mindereinnahmen entstehen aus der Patentbox jedoch, wenn bisher ordentlich besteuerte Erträge in die Patentbox gelangen. Mehreinnahmen ergeben sich, soweit bisher privilegiert besteuerte Gewinne von Statusgesellschaften – nach Ablauf der Übergangsregelung – ordentlich besteuert werden. Die Anpassungen bei der Kapitalsteuer sowie die Aufdeckung stiller Reserven oder die Sondersatzbesteuerung bei Statusaufgabe /-wegfall wirken sich insgesamt ebenfalls ungefähr aufkommensneutral aus. Die erhöhten Steuerabzüge für Forschung und Entwicklung bewirken ebenfalls Mindereinnahmen. Da diese Massnahme freiwillig ist, hängt die Höhe der Mindereinnahmen davon ab, welche Kantone in welchem Ausmass von der Massnahme Gebrauch machen. Mehreinnahmen sind demgegenüber aus der Anpassung des Teilbesteuerungsverfahrens (maximal 140 Millionen Franken) zu erwarten. Die zinsbereinigte Gewinnsteuer führt zu Mindereinnahmen zwischen 50 und 290 Millionen Franken für Kantone und Gemeinden – je nachdem, wie stark die Kantone von dieser für sie freiwilligen Massnahme Gebrauch machen. Substanzielle Mindereinnahmen sind von kantonalen Gewinnsteuersenkungen zu erwarten. Diese sind zwar formal nicht Teil des Reformpakets, aber eine Folge der Aufhebung der kantonalen Steuerstatus im Rahmen der USR III. Die Höhe der Mindereinnahmen aus den kantonalen Gewinnsteuersenkungen hängt davon ab, was die einzelnen Kantone autonom beschliessen werden.

6. *Welche dynamischen finanziellen Auswirkungen sind zu erwarten?*

Um der drohenden Abwanderung mobiler Gesellschaften bzw. des mobilen Steuersubstrats zu begegnen, kann als Folge der Abschaffung der kantonalen Steuerstatus bei den Kantonen ein Bedarf entstehen, die Gewinnsteuern zu senken. Durch solche Gewinnsteuersenkungen werden auch bisher ordentlich besteuerte Gesellschaften entlastet. Die Unternehmen werden sich an das neue nationale und internationale Umfeld anpassen. Je nach Strategie, welche die Kantone und ausländische Staaten in ihrer Steuerpolitik wählen, kann dies per Saldo entweder zu einer Zu- oder zu einer Abwanderung von Steuersubstrat führen. Dank kompetitiven allgemeinen Gewinnsteuersätzen und der Fokussierung auf die Förderung von Forschung und Entwicklung dürfte die Schweiz im internationalen Standortwettbewerb weiterhin gut positioniert sein.

7. *Sind Patentboxen eine gute Lösung?*

Patentboxen sind heute in verschiedenen Konkurrenzstandorten eine Realität und daher eine zielführende Massnahme zur Umsetzung der strategischen Stossrichtung. Eine

OECD-konforme Ausgestaltung stellt zudem die internationale Akzeptanz der schweizerischen Patentbox sicher. Damit erhöht sich für international tätige Unternehmen die Rechts- und Planungssicherheit im Vergleich zu heute.

8. Welche Überlegungen stecken hinter dem modifizierten Nexusansatz?

Gemäss diesem von der OECD entwickelten Standard qualifizieren nur solche Einkünfte für die privilegierte Besteuerung in der Patentbox, die auf inländischen oder durch Dritte getätigten Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen beruhen. Dieser Ansatz fusst auf dem Gedanken, dass Gewinne dort besteuert werden sollen, wo die entsprechende Wertschöpfung tatsächlich erarbeitet worden ist. Im Zusammenhang mit Patentboxen erblickt die OECD in der Forschung und Entwicklung den Indikator für die Wertschöpfung.

9. Welches sind die Auswirkungen der vorgeschlagenen Patentbox auf die einzelnen Kantone und die Unternehmen?

Patentboxen können von allen Unternehmen genutzt werden, die Einkünfte aus qualifizierenden Immaterialgüterrechten erzielen. Die Auswirkungen auf die Kantone hängen stark von der Wirtschaftsstruktur eines Kantons ab.

10. Wie wirkt sich die zinsbereinigte Gewinnsteuer auf überdurchschnittlichem Eigenkapital (NID light) aus?

Die NID light bewirkt, dass ein Unternehmen nicht nur Zinsen auf Fremdkapital, sondern in einem beschränkten Umfang auch einen kalkulatorischen Zins auf Eigenkapital steuerlich geltend machen kann. Je höher der Anteil des Eigenkapitals in einem Unternehmen ist, desto stärker wirkt sich die NID light aus. In der Praxis sind davon unter anderem Konzernfinanzierungsgesellschaften betroffen. Die NID light trägt somit dazu bei, dass die Schweiz für solche Aktivitäten kompetitive Rahmenbedingungen anbieten kann. Daneben werden auch KMU und andere Unternehmen profitieren, die einen hohen Eigenkapitalanteil aufweisen.

11. Wie sehen die Anpassungen bei der Kapitalsteuer aus?

Die Kantone können gezielte Erleichterungen für Beteiligungen, für Patente und vergleichbare Rechte sowie für Darlehen an Konzerngesellschaften einführen.

12. Was steckt hinter den erhöhten Abzügen für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen?

Die Kantone erhalten die Möglichkeit, erhöhte Steuerabzüge für Forschung und Entwicklung im Inland in ihrem kantonalen Recht vorzusehen. Die erhöhten Steuerabzüge können dabei höchstens die Hälfte der tatsächlichen Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen ausmachen (insgesamt höchstens 150%). Diese Massnahme zielt darauf ab, Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in der Schweiz zu fördern. Mit der fakultativen Ausgestaltung der Regelung bleibt sichergestellt, dass die Kantone den erforderlichen Spielraum haben, ihre Steuerpolitik auf ihre wirtschafts- und finanzpolitische Situation auszurichten.

13. Was versteht man unter der Aufdeckung stiller Reserven?

Die Regelungen zur Aufdeckung stiller Reserven sehen ein in sich geschlossenes System zum Umgang mit stillen Reserven vor. Der Grundsatz dahinter verlangt, dass diejenigen stillen Reserven besteuert werden, die während der Dauer einer Steuerpflicht in der Schweiz entstanden sind. Hingegen sollte die Besteuerung tiefer ausfallen bzw. entfallen,

soweit es um einen Wertzuwachs geht, der auf eine Periode privilegierter Besteuerung oder fehlender Steuerpflicht entfällt. Dabei ist zwischen dem Wegfall der kantonalen Steuerstatus und den übrigen Fällen zu unterscheiden.

Für den Wegfall der kantonalen Steuerstatus sieht die USR III vor, dass die im Zeitpunkt des Wegfalls vorhandenen stillen Reserven in einer Verfügung festgehalten werden. In den darauffolgenden fünf Jahren können die Gewinne der betreffenden Unternehmen bis höchstens zum Betrag der festgehaltenen stillen Reserven zu einem von den Kantonen zu bestimmenden Sondersatz besteuert werden.

Die übrigen Fälle beinhalten namentlich den Zu- und Wegzug. Bereits unter dem geltenden Recht werden stille Reserven im Falle eines Wegzugs besteuert. Spiegelbildlich dazu können mit der USR III neu die bei Zuzug vorhandenen stillen Reserven steuerneutral aufgedeckt und in den Folgejahren abgeschrieben werden.

14. Welchen Zweck erfüllt die Entlastungsbegrenzung?

Die Entlastungsbegrenzung ist in erster Linie eine finanzpolitische Massnahme. Mit ihr soll verhindert werden, dass die Einführung der neuen Regelungen (Patentbox, Inputförderung, NID light) sowie Abschreibungen aufgrund des vorzeitigen Verzichts auf einen kantonalen Steuerstatus dazu führen, dass ein Unternehmen auf kantonaler Ebene keine Gewinnsteuern mehr bezahlt.

3. Internationales

15. Welcher Zusammenhang besteht zwischen der Unternehmenssteuerreform III, dem OECD-Projekt BEPS und dem Unternehmenssteuerdialog mit der EU?

Um die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Schweiz zu erhalten, braucht es auch im Bereich der Unternehmensbesteuerung Konzepte, die international akzeptiert sind. Dies bedeutet einerseits gewisse Anpassungen bei bestehenden Schweizer Regelungen, welche die EU als wettbewerbsverzerrend bezeichnet und in der OECD unter Prüfung standen. Andererseits sollen mit der Unternehmenssteuerreform III neue Regelungen eingeführt werden, welche die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Schweiz erhalten.

Die Frage der internationalen Akzeptanz stellt sich damit sowohl im Verhältnis zur EU, als auch in der OECD, deren Projekt BEPS (Base Erosion and Profit Shifting) zu einer Anpassung der internationalen Steuerregeln führen dürfte.

16. Warum übernimmt die Schweiz den Code of Conduct der EU nicht?

Dieser EU-interne Verhaltenskodex gilt nur für EU-Mitgliedstaaten. Die Schweiz ist aber bereit, über einzelne Punkte der Unternehmensbesteuerung mit der EU zu sprechen.

17. Was hat die Schweiz im Unternehmenssteuerdialog mit der EU erreicht?

Ziel der Schweiz war eine ausgewogene Verständigung mit der EU, welche auch die Gegenmassnahmen auf EU-Seite einschliesst. Konkret: Wenn die Schweiz ihre Unternehmensbesteuerung an internationale Standards anpasst und die umstrittenen Regimes abschafft, dann sollen auch die Gegenmassnahmen in der EU nicht mehr relevant sein. Die Schweiz konnte auch klarstellen, dass eine Übernahme des EU-Verhaltenskodex für die Schweiz nicht in Frage kommt. Die am 14. Oktober 2014 unterzeichnete Verständigung mit der EU trägt diesen Punkten Rechnung.

Die Verständigung mit der EU schafft darüber hinaus eine gewisse Rechts- und Planungssicherheit für Unternehmen in der Schweiz. Ein Thema, das zwischen den beiden Parteien jahrelang für Friktionen sorgte, konnte *ad acta* gelegt werden. Eine Verständigung mit der EU beeinflusste auch die Diskussionen in der OECD positiv.

18. Ist die Schweiz vom Entwurf der EU-Anti-BEPS-Richtlinie betroffen, die darauf abzielt, die BEPS-Ergebnisse umzusetzen?

Am 17. Juni 2016 haben die EU-Finanzminister eine Richtlinie im schriftlichen Verfahren genehmigt, mit der verschiedene Resultate des BEPS-Projekts in der EU einheitlich umgesetzt werden (wie beispielsweise Regeln zur Bekämpfung von hybriden Gestaltungen oder CFC-Regeln), wie auch andere Massnahmen gegen die aggressive Steuerplanung. Die Richtlinie geht teilweise über den OECD-Standard hinaus. Die Schweiz hat sich zur Einhaltung der Mindeststandards des BEPS-Projekts der OECD verpflichtet.

19. Welche Entwicklungen erwarten Sie in der OECD in den nächsten Monaten, die die Schweizer Unternehmensbesteuerung betreffen?

Das bedeutendste Projekt der OECD im Bereich der Unternehmensbesteuerung – BEPS – wurde mit der Publikation der Ergebnisse am 5. Oktober 2015 abgeschlossen. Nun liegt der Fokus auf der Umsetzung der BEPS-Ergebnisse. Die erste Sitzung des *inclusive Frameworks* fand vom 30. Juni bis am 1. Juli 2016 statt.

20. Wie positioniert sich die Schweiz in der OECD-Diskussion und in den G20-Finanzministertreffen zur Unternehmensbesteuerung?

Die Schweiz unterstützt den fairen Steuerwettbewerb zwischen Staaten und begrüsst Initiativen, welche dieses Prinzip fair ausgestalten. Die Schweiz arbeitet deshalb in den Arbeitsgruppen des OECD-Projektes BEPS (*Base Erosion and Profit Shifting*) aktiv mit. Für die Schweiz sind zwei Aspekte wichtig:

- Ein fairer Wettbewerb zwischen den Wirtschaftsstandorten, auch steuerlich, muss weiterhin möglich sein.
- Internationale Standards müssen für alle gelten, insbesondere auch für alle Finanzplätze und Konkurrenzstandorte der Schweiz («level playing field»).

21. Welche Art von Patentbox ist Ihrer Ansicht nach «BEPS-kompatibel»?

Im Schlussbericht vom 5. Oktober 2015 hat die OECD u.a. die Eckwerte des Standards für Patentboxen bekannt gegeben. Dieser beruht auf dem sogenannten modifizierten Nexus-Ansatz. Die im Rahmen der USR III vorgeschlagene Patentbox ist OECD-konform.

22. Erfordern die Ergebnisse des BEPS-Projekts weitere Reformen?

Die Ergebnisse des BEPS-Projekts vom 5. Oktober 2015 sind eine Ergänzung zu den ersten Berichten vom September 2014. Sie bilden den offiziellen Abschluss einer zweijährigen Arbeit. Die Ergebnisse haben die Form von Mindeststandards, sogenannten gemeinsamen Ansätzen und unverbindlichen Empfehlungen. Die Mindestanforderungen, zu deren Einhaltung sich auch die Schweiz verpflichtet hat, betreffen die länderbezogene Berichterstattung (Country-by-Country Report), die Kriterien zur Besteuerung von Immateriälgütern (IP-Boxen), den spontanen Informationsaustausch über Rulings, den Zugang zum Verständigungsverfahren zur Streitbeilegung und die Aufnahme von Missbrauchsklauseln in den Doppelbesteuerungsabkommen. Die aktuelle USR III sieht eine standardkonforme Patentbox sowie die Aufhebung der international kritisierten Steuerregelungen bereits vor. Für den Informationsaustausch über sogenannte Rulings hat die Schweiz mit dem multila-

teralen Amtshilfeübereinkommen des Europarats und der OECD die erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen und in einem Vorentwurf präzisiert (vgl. Vernehmlassung). Die Schweiz hat die Vereinbarung über länderbezogene Berichterstattung am 27. Januar 2016 unterzeichnet. Die Vernehmlassung über das Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (ALBA-Gesetz) dauert bis am 16. Juli 2016. Das Inkrafttreten ist auf den 1. Januar 2018 geplant.

Was schliesslich die Empfehlungen angeht, die nicht in der Form von Mindeststandards ergingen, hat der Bundesrat das EFD beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Wirtschaftskreisen die Anpassung des schweizerischen Unternehmenssteuerrechts im Lichte der internationalen Entwicklungen zu analysieren.

23. Nimmt die USR III internationale Entwicklungen in der Unternehmensbesteuerung Vorweg?

Nein, im Rahmen der USR III werden Massnahmen eingeführt, die aktuell geltenden internationalen Standards entsprechen. Ein allfälliger Spielraum wird voll ausgeschöpft.

24. Warum können Markenrechte und Innovation nicht für die Patentbox qualifizieren?

Ein Ziel der USR III ist es, die internationale Akzeptanz der Schweizer Unternehmensbesteuerung zu stärken. Der OECD Standard zu Patentboxen erlaubt die steuerliche Privilegierung von Einkünften aus Patenten und funktional ähnlichen Immaterialgütern. Marken und Trademarks hingegen qualifizieren nicht für die Patentbox.

4. Finanzpolitisches

25. Wie hoch sind die Einnahmen von Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus bei Bund und Kantonen?

Im Durchschnitt der Jahre 2010-2012 (jüngste verfügbare Zahlen) betragen die entsprechenden Gewinnsteuereinnahmen der Kantone und ihrer Gemeinden einschliesslich des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer 2,1 Milliarden Franken (21% der gesamten Einnahmen aus der Gewinnbesteuerung). Die entsprechenden Einnahmen des Bundes beliefen sich im gleichen Zeitraum auf rund 3,3 Milliarden Franken (49% der gesamten Einnahmen aus der Gewinnbesteuerung).

26. Wie gross ist die Bedeutung der einzelnen Status?

Gemessen an den Gewinnsteuereinnahmen sind die Gemischten Gesellschaften am bedeutsamsten, gefolgt von den Domicil- und Holdinggesellschaften. Direkt (d.h. in Form der steuerlichen Abschöpfung der mobilen Gewinnsteuerbasen selber) profitiert der Bund deutlich stärker vom Erhalt der mobilen Steuerbasen, da er diese mit der Direkten Bundessteuer unverändert mit einem statutarischen Steuersatz von 8,5 Prozent besteuern wird. Indirekt profitieren die Kantone stärker: Einerseits durch die Einkommen der Mitarbeitenden von Gesellschaften mit mobilen Gewinnsteuerbasen. Andererseits durch die Gewinne von Unternehmungen, die in Wertschöpfungsketten von den heute privilegiert besteuerten Gesellschaften abhängen (und heute ordentlich besteuert werden), und der Einkommen deren Angestellten sowie von nachgelagerten Unternehmen.

27. Wie viel kostet die Unternehmenssteuerreform den Bund und wie wird sie finanziert?

Die Gesamtbelastung auf Bundesebene beläuft sich in statischer Betrachtung auf rund 1,3 Milliarden Franken (für Details siehe Frage 4). Durch die zurückhaltende Ausgabenentwicklung im Vorfeld der Reform wird es ermöglicht, die Belastung ohne zusätzliche ausgabenseitige Massnahmen aufzufangen. Die vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen zur Bereinigung des Haushalts stellen sicher, dass die verbleibende Belastung trotz der eingetrübten finanzpolitischen Perspektiven ohne kurzfristige Einschnitte auf der Ausgabenseite aufgefangen werden können. Die USR III wurde mit dem Legislaturfinanzplan 2017-2019 erstmals in der Finanzplanung berücksichtigt.

28. Wie kommt der Umfang der vertikalen Ausgleichsmassnahmen zustande?

Die Herleitung des Gesamtvolumens der vertikalen Ausgleichsmassnahmen ist auf die finanziellen Auswirkungen der kantonalen Gewinnsteuersenkungen fokussiert. Massgebend ist hierbei die Differenz zwischen den reformbedingten Einnahmehausfällen der Kantone und des Bundes. Die vertikale Ausgleichssumme entspricht 60 Prozent dieser Differenz. Sie bemisst sich am Verhältnis des Gewinnsteueraufkommens von Statusgesellschaften zwischen Bund und Kantonen. Damit werden die aus den kantonalen Gewinnsteuersenkungen resultierenden Lasten näherungsweise je zur Hälfte von den Kantonen und vom Bund getragen. Die Berechnung erfolgte, indem – ausgehend von plausiblen Annahmen – modelliert wurde, wie sich die durchschnittliche Gewinnsteuerbelastung von Unternehmen in der Schweiz verändert. Die Kantone sind von diesen Änderungen stärker betroffen, daher die Beteiligung des Bundes.

29. Mit welchem Instrument wird der vertikale Ausgleich umgesetzt?

Die vertikalen Ausgleichsmassnahmen sind durch eine Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer ausgestaltet.

30. Profitiert ein Kanton automatisch stärker von den vertikalen Ausgleichsmassnahmen des Bundes, wenn er seine Gewinnsteuern stärker senkt?

Die vertikalen Ausgleichsmassnahmen sind so ausgestaltet, dass sie durch die Steuerpolitik der Kantone nicht unmittelbar beeinflusst werden können. Der finanzpolitische Spielraum der Kantone wird generell und langfristig erhöht.

31. Werden Kantone nicht unter Druck gesetzt z.B. für Gewinnsteuersenkungen, wenn der Bund ex ante den vertikalen Ausgleich genau festlegt?

Trotz der steuerpolitischen Massnahmen können sich Gewinnsteuersenkungen je nach Situation eines Kantons als unumgänglich erweisen. Um den Kantonen Planungssicherheit zu geben, ist der Umfang der Ausgleichsmassnahmen im Voraus definiert. In vielen Kantonen steht noch nicht fest, ob und in welchem Umfang die Gewinnsteuern reduziert werden und wie die Unternehmungen darauf reagieren. Wegen dieser Ungewissheiten ist der Umfang der vertikalen Ausgleichsmassnahmen aufgrund von Annahmen festgelegt worden. Im Nachgang zur Umsetzung der Reform soll die Zielerreichung der vertikalen Ausgleichsmassnahmen überprüft und dem Parlament gegebenenfalls Antrag auf Anpassung gestellt werden.

32. Warum ist eine Anpassung des Finanzausgleichsystems notwendig?

Mit einer Abschaffung der Steuerstatus würden in- und ausländische Erträge mit dem vollen Gewicht in die Berechnung des Ressourcenpotenzials eingehen (wegen des Wegfalls der Beta-Faktoren). Ohne Anpassungsmassnahmen hätte dies massive Verwerfungen zur Folge (insb. ein deutlich höheres Ressourcenpotenzial der Kantone mit vielen Statusgesellschaften), ohne dass sich die Wirtschaftskraft der Kantone real wesentlich ändert.

33. Welche Kantone sind die Gewinner und welche die Verlierer bei der Anpassung des Ressourcenausgleichs?

Es ist zu früh für eine konkrete Aussage. Die Anpassung des Ressourcenausgleichs erfolgt mit einer zeitlichen Verzögerung von 4 Jahren, d.h. voraussichtlich erst 2023. Simulationen haben gezeigt, dass die Unsicherheit bezüglich der Auswirkungen dieser Anpassungen sehr hoch ist.

34. Warum geht die steuerliche Ausschöpfung von Unternehmensgewinnen nun zurück?

Die Kombination von neuen Sonderregelungen sowie kantonalen Senkungen der Gewinnsteuersätze führt dazu, dass zum einen die heute ordentlich besteuerten Unternehmen in Kantonen, die ihren Gewinnsteuersatz senken, von einem tieferen allgemeinen Steuersatz profitieren würden. Zum anderen könnten einige mobile Unternehmen abwandern, weil mit einem einheitlichen Satz keine konkurrenzfähige Besteuerung möglich wäre. Beides führt zu einer geringeren Ausschöpfung.

35. Hat ein Kanton überhaupt noch Anreiz, mobile Steuerbasen zu halten, wenn dadurch sein Ressourcenpotenzial stark ansteigt?

Die verminderte Gewichtung der Unternehmensgewinne im Ressourcenpotenzial verbessert den Anreiz, Massnahmen für die Erhaltung des entsprechenden Steuersubstrats zu treffen.

36. Aggregierte Steuerbemessungsgrundlage (ASG): Warum ist die Ausschöpfbarkeit von Unternehmensgewinnen geringer als die der Einkommen?

Die höhere Mobilität der Unternehmensgewinne führt dazu, dass diese steuerlich weniger ausschöpfbar sind. Dies lässt sich auch anhand der Daten belegen: Die steuerliche Ausschöpfung der Gewinne der juristischen Personen ist im Vergleich zur steuerlichen Ausschöpfung der Einkommen der natürlichen Personen geringer.

37. Warum werden die Betafaktoren nicht einfach für die neuen Boxen weitergeführt?

Mit dem Wegfall der Steuerstatus können auch keine Beta-Faktoren mehr berechnet werden. Als Ersatz werden sog. Zeta-Faktoren eingeführt, die auf der relativen Ausschöpfung basieren.